

# § 30 K-AWO

K-AWO - Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.12.2020

## § 30

### Beschränkung der Verwertung

(1) Das Aufbringen von Klärschlamm oder Bioabfall- und Grünabfallkompost auf landwirtschaftlich genutzte Böden ist nur auf Grund und nach Maßgabe eines Zeugnisses nach § 29 Abs 3 zulässig.

(2) Das Aufbringen von Klärschlamm oder Bioabfall- und Grünabfallkompost ist verboten

- a) auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen,
- b) auf Böden in verkarsteten Gebieten,
- c) auf wassergesättigte, gefrorene oder auf schneebedeckte Böden,
- d) auf Feldfutterkulturen, ausgenommen die Zwischenfrucht,
- e) auf Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr in Gewässer,
- f) wo Aufbringungsverbote auf Grund des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestehen.

In Kraft seit 24.04.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)